



M 1 : 1000



AENDERUNGSBEREICH
NOERDL. LANGGRUENER STR.

ERNDORF, DEN 12.7.96



Bürgermeister

[Handwritten signature]

Die

Stadt Zirndorf

beschließt die Änderung des

Bebauungsplanes Anwenden-Süd

als

Satzung

aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 13 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) zuletzt geändert d.G. vom 22.04.1994 (BGBl. I S 466), ferner der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132).

§ 1

Der Bebauungsplan Anwenden-Süd wird in seinem schriftlichen Teil geändert.

Der § 8 wird um Abs. 2 ergänzt:

Abs.2:

Für den Bereich der Grundstücke nördlich der Langgrüner Straße sowie dem nördlichen Storchenweg, gemäß der zeichnerischen Abgrenzung, sind je festgesetztem Einzelhaus entsprechend der Grundstücksgrößen folgende Wohneinheiten max. zulässig:

bis 580 qm	Grundstücksgröße = 2 WE
581 - 680 qm	Grundstücksgröße = 3 WE
681 - 950 qm	Grundstücksgröße = 4 WE
951 - 1.050 qm	Grundstücksgröße = 5 WE
>1.050 qm	Grundstücksgröße = 7 WE

§ 2

Der zeichnerische Teil der Bebauungsplan-Änderung, Deckblatt vom 18.02.1994, wird insoweit geändert, daß die Anzahl der Wohneinheiten ersatzlos gestrichen wird.

Zirndorf, den 12.07.96



STADT ZIRNDORF

Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Planverfahren

Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf wurde im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.03.1996 bis 22.03.1996 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 39, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 12.07.1996



Stadt Zirndorf

[Handwritten signature in blue ink]

.....
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.05.1996 bis 13.06.1996 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 39, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 12.07.1996



Stadt Zirndorf

[Handwritten signature in blue ink]

.....
1. Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluß des Stadtrates vom 10.07.1996 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zirndorf, den 12.07.1996



Stadt Zirndorf

[Handwritten signature in blue ink]

.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 29. 4. 1997 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

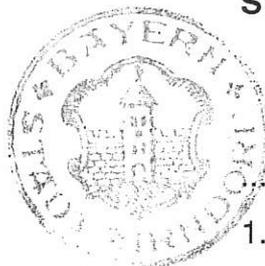
Die dem Landratsamt Fürth gemäß Art. 11 Abs. 3 BauGB angezeigte Bebauungsplanänderung wurde am 6. 6. 1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Die angezeigte Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung ab 10. 6. 1997 gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 9. 6. 1997

Stadt Zirndorf



[Handwritten signature]

1. Bürgermeister

Bebauungsplan Zirndorf, Anwenden-Süd

Begründung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die baurechtliche Möglichkeit zu schaffen, auf den Grundstücken Wohngebäude über 2 WE zu errichten. Die Schaffung von Mietwohnraum dient zur Deckung des Wohnbedarfes. Die Stadt Zirndorf, als Siedlungsschwerpunkt gemäß LEP, soll durch entsprechende Ausweisungen zur Wohnraumschaffung beitragen. Die Nutzung soll auch entsprechend den Grundstücksgrößen möglich sein. Desweiteren wurde bei der Abstufung sowie Gebietseinteilung auf die Belange der vorhandenen Bebauung Rücksicht genommen. Der südliche Teil des Bebauungsplan-Gebietes wurde überwiegend im sogenannten „Einheimischen-Modell“ bebaut. Die Änderung wurde deshalb nur auf den nördlichen Bereich bezogen. Die soziale Struktur „Wohnhäuser mit Einliegerwohnungen für Familien mit Kindern“ des restlichen Bebauungsplan-Bereiches soll beibehalten werden. Die Änderung stellt die städtebauliche Konzeption nicht in Frage, da die gestalterischen Merkmale Geschoßfläche, etc., beibehalten werden.

Die zeichnerische Darstellung ist aufgrund der neuen Festsetzung zu berichtigen.

Zirndorf, 12.07.1996

STADT ZIRNDORF

Gert Kohl
Erster Bürgermeister